

gegen seine Überzeugung jemanden zur Profeß, bezw. zur Erneuerung derselben zuzulassen.

Graz.

Prof. Dr. Joh. Haring.

(Dispensation vom nicht reservierten Keuschheitsgelübde.)

Timidus hat nach vollendetem 18. Lebensjahr ohne Bedingung ein votum castitatis abgelegt. Bei näherer Untersuchung ergibt sich, daß sicher ein votum perpetuum vorliegt. Ob das votum aber ein votum *perfectae* castitatis sei, also nicht bloß Tat-, sondern auch Gedankensünden durch das Gelübde ausgeschlossen werden sollen, bleibt zweifelhaft. Timidus bittet seinen Beichtvater dringend um Vermittlung der Dispensation. Wer kann dieselbe gewähren? Es handelt sich hier um ein votum privatum, nicht um ein votum publicum, das in einem Orden oder in einer Kongregation abgelegt wurde. Nach can 1309, Cod. jur. can., ist das private votum castitatis nur dann dem Apostolischen Stuhle reserviert, wenn es ein votum perpetuae et perfectae castitatis ist und nach vollendetem 18. Lebensjahr bedingungslos abgelegt wurde. Da die Note der vollkommenen Keuschheit fehlt, ist auch die Reservation nicht anzunehmen. Nicht reservierte Gelübde aber können vom Ortsordinarius oder vom Beichtvater, der hiezu eine besondere Vollmacht besitzt, im Dispenswege behoben werden (can. 1313). Der Beichtvater wird sich also, wenn er keine Dispensvollmacht hat, an den Ortsordinarius wenden. Im vorliegenden Falle gewährte der Bischof die erbetene Dispensation. Nach einiger Zeit erscheint Timidus wiederum bei seinem Beichtvater und erklärt, daß er jetzt absolut sicher sei, daß sein Gelübde nicht bloß Tat-, sondern auch Gedankensünde ausschließen wollte, also ein Gelübde vollkommener Keuschheit war. Bedarf es nun einer neuen Dispensation? Der Kanonist Teodori, der diesen Fall in „Apolinaris“ 1933, 363 ff. bespricht, verneint die Frage. Die Reservation war wenigstens damals nicht sicher. Daher konnte der Bischof dispensieren. Er hob das Gelübde absolut, nicht etwa unter einer Bedingung. Also ist keine neue Dispensation notwendig.

Graz.

Prof. Dr. Joh. Haring.

(Das Klagerecht des Promotor iustitiae bei vis et metus.) In dieser Frage waren die Kanonisten nicht einig und sind es auch heute nicht; wenigstens bis zur Entscheidung der Interpretationskommission vom 17. Juli 1933 (A. A. S. XXV, 345) ließen sich drei Ansichten unterscheiden, die hier der Reihe nach angeführt werden sollen.

Die erste Ansicht spricht dem Promotor iustitiae in impedimentis natura sua non publicis, wie bei vis et metus, error, defectus conditionis, consensus simulatus, impotentia saltem occulta, das Klagerecht absolut ab. Als Vertreter dieser Ansicht